

Voraussetzungen für die Übernahme der Bestattungskosten

Rechtsgrundlage § 74 SGB XII Bestattungskosten:

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

I. Örtlich zuständiger Sozialhilfeträger:

Gem. § 98 Abs. 3 SGB XII ist der Sozialhilfeträger zuständig, der bis zum Tod Sozialhilfe leistete. Hat der Verstorbene keine Sozialhilfe erhalten, ist der Träger zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

Im Landkreis Bernkastel-Wittlich wird die Aufgabe durch das Sozialamt der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wahrgenommen.

II. Antragstellung:

In Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht nach § 9 des Bestattungsgesetzes von Rheinland-Pfalz ist der Erbe gem. § 1968 BGB zur Durchführung der Bestattung vorrangig verpflichtet.

Ist dieser nicht zu ermitteln, sind die weiteren Personen in der vom Bestattungsgesetz genannten Reihenfolge Verpflichtete bzw. aus dem Personenkreis diejenigen, die einen Bestattungsauftrag erteilt haben bzw. bereit sind, diesen zu vergeben.

Dies sind: der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, sonstige Sorgeberechtigte, Geschwister, Großeltern, Enkelkinder.

Der zur Durchführung der Bestattung Verpflichtete hat die Kosten der Bestattung bei dem zur Tragung der Kosten Verpflichteten geltend zu machen!

Zur Tragung der Bestattungskosten sind **nacheinander** verpflichtet:

- Der vertraglich Verpflichtete (Altenteil, Heimvertrag u.a.)
- der Erbe/die Erben (§ 1968 BGB),
- beim Tode der Mutter eines Kindes infolge der Schwangerschaft oder Entbindung dessen Vater (§§ 1615 a und 1615 m BGB),
- der Unterhaltspflichtige, auch der eingetragene Lebenspartner (§ 1615 Abs. 2 BGB),
- derjenige, der in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht nach § 9 des Bestattungsgesetzes von Rheinland-Pfalz einen Bestattungsauftrag erteilt hat bzw. bereit ist, diesen zu vergeben.
- Im Falle einer Tötung der Ersatzpflichtige (§ 844 Abs. 1 BGB)

Nur der zur Kostentragung Verpflichtete hat Anspruch auf Leistung gem. § 74 SGB XII und ist damit antragsberechtigt.

Bei mehreren gleichrangig Verpflichteten hat derjenige, der die Bestattung veranlasst hat, einen Anspruch auf Ausgleich wegen Gesamtschuldnerhaftung:

1. entsprechend den gesetzlichen Erbanteilen gemäß § 2058 i.V. m. § 426 BGB !
2. bei Verpflichtung oder Ersatzvornahme durch das Ordnungsamt nach § 9 Abs. 3 BestG i.V.m. § 6 POG:

Entstehen den allgemeinen Ordnungsbehörden oder der Polizei durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme Kosten, so sind die nach den §§ 4 oder 5 POG (siehe § 9 BestG) Verantwortlichen zum Ersatz verpflichtet. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

Jeder der Kostentragungspflichtigen kann nur für den eigenen Anteil einen Antrag stellen.

III. Erforderliche Kosten als Umfang der Hilfe:

Erforderliche Kosten werden für die Erdbestattung/ Begräbnis oder die Feuerbestattung in einfacher, aber würdiger Art übernommen.

Die Besonderheiten der örtlichen Verhältnisse werden gewürdigt.

Für folgende Leistungen des Bestattungsunternehmens werden pauschal anerkannt:

- **Erdbestattung** ein Betrag von bis zu **1.330,- €** incl. MWSt.
- **Feuerbestattung** ein Betrag von bis zu **1.640,- €** incl. MWSt.

Darüber hinaus gehende Kosten können im Rahmen der Sozialhilfe **nur anerkannt** werden, wenn **besondere Leistungen** wie z.B. bei Unfallopfern, Einsätze an Feiertagen oder bei sonstigen außergewöhnlichen Umständen erforderlich werden.

Die höheren Kosten sind daher in der Rechnung entsprechend zu begründen.

Neben den o.g. Beträgen werden **Gebühren und verauslagte Beträge für Genehmigungen, Leichenschau, Kremationsgebühren** u.a. übernommen.

Friedhofsgebühren werden entsprechend der Satzung der Gemeinde übernommen für **Reihengrabstätte** bzw. **Urnenreihengrabstätte** und Bestattungsgebühr, evtl. für die Nutzung der Leichenhalle, Grabbegrenzungen und Sargträger.

Zusätzliche Kosten für ein **Wahlgrab** können nicht übernommen werden.

Sofern im Nachhinein die Kostenübernahme bei bereits durchgeführter Bestattung beantragt wird, trägt derjenige, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, das **Risiko höherer Kosten!** Es wird daher empfohlen, den **Bestatter darauf hinzuweisen, dass die Bestatterleistungen den sozialhilferechtlichen Voraussetzungen angepasst werden sollen, wenn eine Antragstellung gem. § 74 SGB XII beabsichtigt ist.**

IV. Einsatz des Nachlassvermögens:

Zur Bestreitung der Bestattungskosten ist der Nachlass mit **seinem vollen Wert** sowie **Leistungen, die aus Anlass des Todes erbracht werden** (z.B. Sterbegeldversicherung, Beihilfe) einzusetzen.

Zum Nachlass gehören auch die bis zur Vermögensfreigrenze gesparten Barbeträge.

Nachlassverbindlichkeiten in Form von Verbindlichkeiten, die noch vom Erblasser herrühren, dürfen nicht in Abzug gebracht werden. Andernfalls würde der Sozialhilfeträger Schulden des Leistungsberechtigten als Erben nach Ableben des Verstorbenen übernehmen. Die Übernahme von Schulden ist jedoch nicht Aufgabe der Sozialhilfe.

Der vorrangige Einsatz des Nachlassvermögens ist unabhängig von der Verfügbarkeit über das Nachlassvermögen.

Schlägt ein Leistungen nach § 74 SGB XII Begehrender die Erbschaft aus, weil ein nicht alle Nachlassverbindlichkeiten deckendes Nachlassguthaben vorhanden ist, so muss der Leistungsbegehrende sich dieses Guthaben anrechnen lassen. Dass eine Verfügbarkeit über das Nachlassguthaben wegen der Ausschlagung nicht mehr möglich ist, ist irrelevant. Zwar ist richtig, dass dem Leistungsbegehrenden nicht verwehrt werden kann, das Erbe auszuschlagen. Begehrt er aber Leistungen der Sozialhilfe, weil er als Nichterbe keinen Zugriff mehr auf den vorhandenen Nachlass habe, fällt dies ihm zur Last. Der Antragsteller hat in dem dafür vorgesehenen Vordruck verbindlich zu erklären, dass er das Vorhandensein des Nachlassvermögens geprüft hat und evtl. durch entsprechende Unterlagen wie Sparbücher nachzuweisen.

V. Zumutbarkeit der Kostenübernahme:

Die Leistung nach § 74 SGB XII ist **keine Leistung für den/die Verstorbene/n**, sondern eine Leistung, die es dem **Bestattungspflichtigen** ermöglichen soll, die ihn treffenden Bestattungskosten zu tragen.

Bei der Prüfung, ob die Kostentragung zuzumuten ist (§ 74 SGB XII), sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers zu prüfen, denn er beantragt für sich selbst eine Leistung der Sozialhilfe.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind durch **Prüfung des Einkommens und Vermögens** festzustellen. In Anwendung des § 19 Abs. 3 SGB XII ist das **Einkommen und Vermögen der Einsatzgemeinschaft** zu berücksichtigen, das heißt, auch das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) ist anzugeben.

Gem. § 20 SGB XII dürfen Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht bessergestellt werden als Ehegatten. Deshalb sind auch Einkommen und Vermögen einer mit dem Antragsteller in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Person bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Einsatz des Einkommens:

Auf Grundlage der §§ 82 – 88 SGB XII sind das Einkommen und die Einkommensgrenze zu ermitteln.

Die Einkommensgrenze ergibt sich aus dem zweifachen Eckregelsatz (832,-€ ab 01.01.2018) und den Kosten der Unterkunft in angemessenem Umfang.

Dazu kann z.B. ein Familienzuschlag (292,- € ab 01.01.2018) für den nicht getrennt lebenden Ehegatten/ Lebenspartner und jedes Kind, das vom Antragsteller überwiegend unterhalten wird, kommen.

Übersteigt das Einkommen des Verpflichteten die Einkommensgrenze, ist der übersteigende Betrag einzusetzen.

Gem. § 19 Abs. 3 und § 20 SGB XII werden die nicht getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartner in die Prüfung mit einbezogen.

Einsatz des Vermögens:

Gem. § 90 SGB XII ist das gesamte verwertbare Vermögen zur Deckung des Bedarfs einzusetzen. Davon ausgenommen sind die in § 90 Abs. 2 SGB XII genannten freigestellten Vermögenswerte, u.a. ein angemessenes, selbstgenutztes Hausanwesen und kleinere Barbeträge bis zur jeweils in Frage kommenden Vermögensfreigrenze (DVO zu § 90 Abs. 2 Ziff. 9 SGB XII).

VI. Kostenübernahme:

Die erforderlichen Kosten der Bestattung und die Höhe der bewilligten Hilfeleistung werden durch Bescheid festgestellt. Dem Bestattungsinstitut wird die Kostenübernahme angezeigt. Die Leistung wird an den Verpflichteten erbracht, insbesondere bei anteiliger Kostenübernahme oder nachträglicher Kostenerstattung.

Auf Wunsch der Antragsteller wird die bewilligte Leistung direkt an das Bestattungsinstitut bzw. die Friedhofsverwaltung erbracht. Vgl. dazu Fragestellung auf Seite 3 (oben) des Antrags.

VII. Beantragung und Unterlagen:

Der Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten ist in angemessener Frist geltend zu machen.

Als angemessen gelten nach den Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz in der Regel zwei Monate ab der Bestattung oder Inanspruchnahme durch das Ordnungsamt.

Unterlagen:

- Der Antrag ist an den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger (siehe Ziff. I.) zu richten.
- Durch eine Sterbeurkunde ist der Sterbefall nachzuweisen.
- Es ist anzugeben, inwieweit die Erben bekannt sind.
Die Ausschlagung der Erbschaft ist durch gerichtliche Erklärung nachzuweisen.
- Dem Antrag ist eine Erklärung über das Nachlassvermögen der verstorbenen Person beizufügen.
- Eventuell ist ein Kostenvoranschlag des beauftragten Bestattungsunternehmens vorzulegen.
- Es sind Angaben über Einkommen und Vermögen sowie die wirtschaftlichen Belastungen des Verpflichteten/der Einsatzgemeinschaft zu machen.

Die Angaben sind durch Unterlagen zu belegen:

- Einkommensnachweis, evtl. Steuerbescheid
- Mietvertrag
- Rechnungen von Versorgern, Versicherungen u.a.
- Sonstige Belastungen